



# Der Streit um das Kopftuch

Vom Umgang mit religiösen Geltungsansprüchen  
in liberalen Ordnungen

*von Uwe Volkmann*

Im Streit um das Kopftuch geht es um mehr als ein beliebiges Rechtsproblem. Welche Rolle soll die Religion im öffentlichen Leben spielen? Wie geht eine liberale Gesellschaft mit der religiösen Vielfalt um? In Deutschland – im Gegensatz zu Frankreich – orientiert sich das Verfassungsrecht am Modell einer »positiven Neutralität«: Der Staat weist die Religion nicht vollständig von sich ab, sondern gibt ihr aktiv Raum zur Entfaltung. Muss dieses Modell hinterfragt werden, wenn Gruppen mit starkem religiösen Geltungsanspruch die Bühne betreten und Religion wieder für gesellschaftlichen Konfliktstoff sorgt?

Zwischen Gott und der Welt vermittelt heute in fast allen Staaten des Erdballs das Recht. Es tut dies allerdings auf eine unterschiedliche Weise, je nachdem um welche Art von Staat es sich handelt. Im autokratischen Gottesstaat, wie wir ihn in einer radikalen Variante in Saudi-Arabien und einer gemäßigeren in der Islamischen Republik Iran finden, wird das Recht selbst ein Mittel, um religiöse Vorstellungen, aus der Sicht der Religiösen also Gottes

Willen, durchzusetzen und in die Welt hinein zu verbreiten: Das Recht ist hier in weiten Teilen religiös imprägniert und aus den heiligen Quellen – einem Buch der Bücher, einer geoffenbarten Weisheit, dem Wort eines Propheten – abgeleitet, es ordnet die ganze Gesellschaft nach religiösen Vorstellungen und auf sie hin, es reicht tief in die Bereiche privater Lebensführung hinein und lässt für Abweichung wenig Raum. Zusammengefasst lässt sich das so aus-

drücken, dass die Religion über das Recht selbst zu einer öffentlichen Angelegenheit und zum eigentlichen Wesen des Staates wird.

Im liberalen Verfassungsstaat westlicher Prägung sind die religiöse und die weltliche Sphäre demgegenüber typischerweise getrennt: Das Recht ist von religiösen Vorstellungen emanzipiert und rein innerweltlich – aus der Vernunft, aus menschlichen Interessen, aus gesetzten Zwecken – begründet, es lässt die Frage nach einer göttlichen Wahrheit offen und verhält sich dazu nicht, stattdessen gewährt es allen Bürgern die Freiheit, nach ihren individuellen religiösen Vorstellungen zu leben oder den Sinn des Lebens auch ganz außerhalb der Religion zu finden. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Religion aus dem Staat ausgezogen und privatisiert worden ist; sie ist jetzt, wie man meist sagt, Privatsache geworden. Zu Gott nimmt dann auch das Recht keinen Standpunkt mehr ein.

### Die Notwendigkeit, religiöse Konflikte zu moderieren

Allerdings kann diese prinzipielle Standpunktlosigkeit aus sich heraus unterschiedliche Formen und Intensitätsstufen annehmen. Sie stellt den Staat zudem ihrerseits vor die Notwendigkeit, mit Problemen religiöser Vielfalt zurechtzukommen und daraus resultierende Konflikte zu moderieren: Einzelne Glaubensgemeinschaften sehen sich durch Karikaturen in einer satirischen Zeitschrift in ihren Empfindungen verletzt, Eltern wollen ihre Kinder aus religiösen Gründen von den öffentlichen Schulen nehmen oder beantragen für ihre Töchter eine Befreiung vom Sportunterricht, ein Schüler verlangt von der Schulleitung, ihm einen Raum für die täglichen Gebete zur Verfügung zu stellen. Typischerweise treten solche Konflikte im Zusammenhang mit Gruppen auf, die einen besonders starken religiösen Geltungsanspruch erheben: evangelikalen Christen hier, frommen Muslimen dort; gerade säkulare Gesellschaften empfinden sich dadurch oft in besonderer Weise herausgefordert.

Ein anschauliches Beispiel für die Schwierigkeiten, die sich hier stellen, bietet die Auseinandersetzung um die Frage, ob eine muslimische Lehrerin im Schulunterricht ein Kopftuch tragen darf oder nicht. Der Streit beschäftigt die Gerichte seit mehr als zwanzig Jahren, die Ergebnisse sind nicht einheitlich, und die Auseinandersetzung hat oft eine Intensität, die zur völligen Gewichtslosigkeit des Stückes Stoff, um das es in der Sache nur geht, in einem eigenartigen Missverhältnis steht. Aber man spürt, dass hier mehr und anderes verhandelt wird als ein beliebiges Rechtsproblem: die Frage nach der künftigen Rolle der Religion im öffentlichen Raum, die Frage nach dem allgemeinen Umgang mit religiöser Vielfalt, zuletzt die Frage nach

der Identität unseres Gemeinwesens überhaupt. Zuletzt geht es darin immer auch um die Frage, wer wir sind und wie wir als Gesellschaft zusammenleben wollen.

### Von den Schwierigkeiten, eine gültige Antwort zu finden

Die juristische Behandlung des Falls zeigt dabei, dass das Recht eines liberalen Verfassungsstaates auf alle diese Fragen keine endgültige und für alle Zeiten verbindliche Antwort bereithält. Stattdessen arbeitet es oft nur mit vorläufigen oder versuchsweisen Lösungen, die schon bei ihrer Verkündung unter dem Vorbehalt stehen, durch andere oder bessere Lösungen abgelöst zu werden. Dies zeigt gerade die Geschichte des Kopftuchs selbst. Als Anfang der 1990er Jahre die ersten Lehrerinnen damit im Unterricht erschienen, versuchte die Schulaufsicht, dies zu unterbinden; Lehramtsanwärterinnen, die darauf nicht verzichten wollten, wurden nicht eingestellt. Die damit zunächst befassten Verwaltungsgerichte haben diese Praxis ganz überwiegend gebilligt, bevor sie dann im Jahre 2003 vom Bundesverfassungsgericht aus eher formellen Gründen für verfassungswidrig erklärt wurde: Der Staat dürfe sich zwar dazu entschließen, religiöse Symbole aus der Schule zu verbannen; dies bedürfe aber einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

Eine solche wurde daraufhin von einer Reihe von Bundesländern geschaffen. Gegen diese zogen nun wiederum zwei Lehrerinnen türkischer Abstammung vor das Bundesverfassungsgericht, das ihnen im vergangenen Jahr weitgehend recht gab: Das Tragen des Kopftuchs dürfe, meinte das Gericht nun, nur untersagt werden, wenn sich daraus eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden ergebe, und dafür komme es auf die Gegebenheiten des Einzelfalls und die Situation vor Ort an. Das war eine Kehrtwende, die viele überrascht hat. Es spiegelt sich aber darin eben auch die Unsi-

1 Prozess um das Kopftuchverbot: Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig verhandelt 2014 über die Klage einer muslimischen Lehrerin aus Baden-Württemberg, ob sie mit Kopfbedeckung unterrichten dürfe.

## AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- Im liberalen Verfassungsstaat hat sich das Recht von religiösen Vorstellungen emanzipiert. Gleichzeitig garantiert der Staat seinen Bürgern Religionsfreiheit. Dagegen herrscht im autokratischen Gottesstaat die Religion über das Recht und bestimmt es inhaltlich.
- Die Rolle der Religion im öffentlichen Raum muss in einer freien Gesellschaft immer wieder neu verhandelt werden. Die zunehmende religiöse Vielfalt stellt den liberalen Verfassungsstaat vor die Aufgabe, auch in konflikthaften Situationen pragmatische und vermittelnde Lösungen zu suchen.
- In der Rechtsprechung zum Kopftuch-Streit spiegelt sich wider, dass es keine endgültigen Antworten gibt. Die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann man etwa als Aufforderung zu mehr Gelassenheit lesen: Der Islam gehört nun zu Deutschland. Andererseits könnte die zunehmende Konflikthaftigkeit von Religion durchaus auch Argumente liefern, religiöse Geltungsansprüche aus dem öffentlichen Raum wieder stärker zurückzudrängen.
- Im Gegensatz zu Frankreich, wo Kirche und Staat völlig getrennt sind und eine gewisse Grundkepsis gegenüber der Religion herrscht, wird in Deutschland das Modell der positiven oder übergreifenden Neutralität umgesetzt. Dazu gehört unter anderem, dass der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach ist.



**2** Müssen die Kruzifixe in bayerischen Schulen abgehängt werden? Vor elf Jahren erklärte das Bundesverfassungsgericht Teile der Bayerischen Volksschulordnung für verfassungswidrig und nichtig, nach der in jedem Klassenzimmer der Volksschulen in Bayern ein Kruzifix oder Kreuz anzubringen war. Der Kruzifix-Beschluss zählt zu den bedeutsamen Entscheidungen zum Verhältnis von Religion und Staat in Deutschland, in dem die Verfassungsrichter Neutralität durch Pluralität proklamieren. Doch noch heute gibt es in Bayern Kreuze in den Klassenräumen. Der bayerische Gesetzgeber erließ ein neues »Kreuzrecht«; er ergänzte die Aufhängepflicht mit einer Konfliktregelung. Diese greift, sobald Erziehungsberechtigte »aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung« widersprechen.

cherheit, die den liberalen Verfassungsstaat bis heute erfasst, wenn er mit starken religiösen Geltungsansprüchen einzelner Bürger oder Gruppen konfrontiert ist.

**Ein Blick zurück:  
Wie sich die Geschichte entwickelt hat**

Ihren tieferen Grund könnte diese Unsicherheit darin haben, dass dem liberalen Verfassungsstaat solche Geltungsansprüche in seinem Inneren fremd sind und er zu ihnen kein rechtes Verhältnis entwickeln kann: Zuletzt bleiben sie ihm immer unverständlich. Das wiederum erklärt sich aus seiner Geschichte, in deren Verlauf er selbst alle religiösen Bindungen von sich abgestreift hat. Die geläufige Erzählung geht dabei in etwa

so: In Europa, so hebt sie an, ruhte die Welt bis ins Mittelalter hinein sicher in den Fundamenten des Glaubens und der Religion, die als christlich-katholische das gesamte öffentliche und private Leben umgriff. Mit der konfessionellen Spaltung änderte sich dies; statt wie bisher nur eine gab es nun verschiedene Religionen oder Konfessionen, die miteinander um die Vorherrschaft stritten. Da alle Seiten sich im Besitz der Wahrheit wähnten, versuchte jede zunächst, die andere zu entrechten oder zu vernichten: Die Wahrheit duldet bekanntlich keine Kompromisse.

Das Ergebnis waren die konfessionellen Bürgerkriege, die Europa zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert verheerten. Die Lösung konnte dann nur darin bestehen, dass sich ein Dritter über die streitenden Parteien erhob und sie mit Gewalt zum Frieden zwang. Dies war der neuzeitliche Staat, der sich gerade in diesem Vorgang bildete. Auch bei ihm dauerte es allerdings noch einige Zeit, bis er sich zur Gewährung religiöser Freiheit durchrang und sich selbst in religiösen Fragen für neutral erklärte: Noch lange behielt sich der Landesfürst das Recht vor, über den Glauben seiner Bürger zu entscheiden, so wie es in dem bekannten Grundsatz »cuius regio, eius religio« (wessen Gebiet, dessen Religion) des Augsburger Religionsfriedens zum Ausdruck

kommt. Im Streit der Religionen war der Staat damit zunächst nicht neutral, sondern lange noch selbst Partei. Dies änderte sich erst in einer zweiten Phase, als sich die religiösen Gegensätze zwischen den Bürgern entschärfen und damit auch für das Zusammenleben in einer politischen Gemeinschaft bedeutungslos wurden. Wichtiger als die Frage, welches die wahre Religion sei, wurde damit nach einem treffenden Wort die Frage, wie man beisammen leben könne.

**Einheitliches Grundprinzip,  
unterschiedliche Modelle**

Der Eintritt in diese Phase wird üblicherweise als Übergang zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität beschrieben, die heute zum Wesensmerkmal des liberalen Verfassungsstaates insgesamt geworden ist. Allerdings lässt auch diese noch unterschiedliche Formen und Modelle der Realisierung zu, für die wiederum der Umgang mit dem islamischen Kopftuch als instruktives Beispiel steht. Die erste dieser Grundformen wird üblicherweise als negative oder distanzierende Neutralität bezeichnet. In der Sache läuft sie auf eine vollständige Trennung von Staat und Religion heraus, so wie sie auch im Begriff der Laizität zum Ausdruck gebracht wird: Der Staat hält sich von der Religion fern und verweist sie aus der öffentlichen Sphäre in die Sphäre des Häuslichen und Privaten. Dieses Modell gilt etwa für Frankreich, wo das Tragen des islamischen Kopftuchs nicht nur Lehrkräften an Schulen oder Universitäten, sondern auch Schülerinnen oder Studentinnen untersagt ist.

Das dem entgegengesetzte Modell ist das Modell einer positiven oder übergreifenden Neutralität, wie es gerade für die Bundesrepublik maßgeblich ist. In ihm gibt der Staat der Entfaltung der Religion positiv Raum und kann sie auch gleichmäßig fördern, wenn er sich nur nicht mit einer bestimmten Religion identifiziert. Neutralität bedeutet hier in der Sache nur noch Gleichbehandlung verschiedener Religionen. Im Grundgesetz kommt die Entscheidung für dieses Modell darin zum Ausdruck, dass der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach gewährleistet wird und der Staat selbst mit den Religionsgemeinschaften in verschiedener Weise kooperiert. Von hier aus ist auch das Kopftuch in der Schule nicht notwendig ein Problem, und gerade dies ist einer der entscheidenden Gründe, warum es das Bundesverfassungsgericht nun auch der Lehrerin ausdrücklich gestatten will.

In beiden Modellen kommen damit auch unterschiedliche Einschätzungen der Religion selbst zum Tragen: im Falle der negativ-distanzierenden Neutralität nach französischem Mus-

ter eine gewisse Grundsepsis gegenüber der Religion, die der Staat folgerichtig nicht zu nah an sich heranlassen will; im Falle der positiv-übergreifenden Neutralität nach bundesrepublikanischem Muster möglicherweise die unausgesprochene Erwartung, dass der Staat von den religiösen Bindungen seiner Bürger auch profitieren kann. Sind es nicht diese Bindungen, die Menschen verantwortlich handeln lassen und auch einer liberalen Gesellschaft noch positive Orientierung im Geistigen geben können?

### Neue Pluralität, neue Herausforderungen

Allerdings verdankt sich diese Erwartung ihrerseits einer Zeit, in der die Gesellschaft selbst religiös noch weitgehend homogen war. Für die Bundesrepublik war dies etwa bis Anfang der 1970er Jahre der Fall, als noch bis zu 90 Prozent der Bevölkerung einer der großen christlichen Kirchen angehörten. In der Tat stammen die meisten Grundsätze und Abwägungsregeln, die die Rechtsprechung für das Verhältnis des Staates zur Religion entwickelt hat, aus dieser Zeit. Die entscheidende Frage wäre dann, ob sie auch unter den veränderten Bedingungen noch tragen. In religiös pluralen Gesellschaften ist Religion eben nichts mehr, was Bürger miteinander verbindet, sondern kann leicht zum Ausweis dessen werden, was sie voneinander trennt. Gerade um den Islam herum baut sich seit einiger Zeit eine entsprechende Konfliktlinie auf, mit fundamentalistischen oder jedenfalls stärker doktrinären Interpretationen des Islam selbst und offen fremden- oder eben gerade islamfeindlichen Stimmungen an den je äußersten Enden.

Dazwischen steht die liberale Mitte der Gesellschaft einschließlich der liberalen und säkularen Muslime selbst. Was bedeutet in dieser Lage die jetzige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kopftuchfrage? Man kann sie einerseits als sympathische Aufforderung zu mehr Gelassenheit lesen: Auch der Islam, so sagt uns das Gericht, gehört nun zu Deutschland, man wird sich weiter daran gewöhnen müssen, und dafür ist es letztlich am sinnvollsten, wenn möglichst viele Muslime in das gesellschaftliche Leben einbezogen statt aus ihm ausgegrenzt werden. Andererseits könnte es in einer Situation, in der gesellschaftliche Konflikte wieder zentral um Fragen der Religion kreisen, auch einen guten Sinn ergeben, religiöse Geltungsansprüche aus dem öffentlichen Raum zurückzudrängen oder ihnen stärker entgegenzutreten. Aus einer solchen Zurückdrängung ist der liberale Verfassungsstaat überhaupt erst entstanden. Und man weiß eben andererseits, dass gerade Gruppen mit einem starken religiösen Geltungsanspruch dazu tendieren, ihre Vorstellungen vom guten und richtigen Leben auch für andere verbind-

lich zu machen, wie es dann nicht nur in islamischen Ländern, sondern auch in Ländern mit stark christlicher Prägung beobachtet werden kann. Wäre das dann nicht doch ein Grund, gerade die Schule stärker von religiösen Bezügen freizuhalten?

### Pragmatisch, vermittelnd, zögerlich – es kann eben auch alles ganz anders sein

Man könnte dann abschließend überlegen, was das alles über den liberalen Verfassungsstaat und sein Verhältnis zwischen Gott und der Welt aussagt. Am ehesten wohl dies, dass er keine Patentantwort auf die Fragen bereithält, die sich in diesem Verhältnis für ihn ergeben. Stattdessen bemüht er sich um pragmatische und vermittelnde Lösungen, von denen er selbst nicht sagen kann, ob sie tragen und wohin sie am Ende führen. Man mag ihn dann für diese oder jene Lösung schelten, so wie man eben auch die Lösung der Kopftuchfrage, auf die das Bundesverfassungsgericht nun verfallen ist, mit guten Gründen schelten oder auch für grundfalsch halten kann. Aber auch diese steht unter dem Vorbehalt, dass sie bei veränderter Ausgangs- oder Stimmungslage wieder durch eine andere Lösung ersetzt werden kann, so wie eben auch die jetzigen Richter die Lösung, zu der ihre Vorgänger gekommen waren, durch eine andere ersetzt haben. Und zuletzt ist es gerade dieses Pragmatische, Vermittelnde und oft auch Unentschiedene oder Zögerliche, das den liberalen Verfassungsstaat vom autoritären Gottesstaat auf eine angenehme Weise unterscheidet. Jener kennt immer schon die eine und richtige Lösung, sie erschließt sich ihm aus den ewig gültigen Quellen der Wahrheit und des Heils, Zweifel oder gar Widerspruch duldet er nicht. Fremd und verhasst ist dem Gottesstaat vor allem der Gedanke der Kontingenz, die Vorstellung also, dass alles auch ganz anders sein und vielleicht auch der andere recht haben könnte. Leben wollen die meisten von uns in einem solchen Gebilde aus guten Gründen nicht. ●



### Der Autor

**Prof. Dr. Uwe Volkmann**, 55, hat seit 2015 die Professur für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Frankfurt inne. Seine besonderen Interessen gelten der Verfassungstheorie, zu der 2013 von ihm das Buch »Grundzüge einer Verfassungslehre der Bundesrepublik Deutschland« erschien; daneben arbeitet er regelmäßig etwa zu Fragen der Demokratie oder den Folgeproblemen gesellschaftlicher Vielfalt.

[volkmann@jura.uni-frankfurt.de](mailto:volkmann@jura.uni-frankfurt.de)